



Am 01. Dezember 2020 ist die neue Fertigpackungsverordnung (FPackV¹) in Kraft getreten. Gemäß § 41 FPackV unterliegen Hersteller von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge Kontroll- und Dokumentationspflichten. Entsprechend § 41 Abs. 5 FPackV kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern auf den Fertigpackungen nicht das e-Zeichen aufgebracht wird, diese überwiegend von Hand hergestellt werden und wenn dadurch die Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen nicht gefährdet wird.

Folgende Ausnahmen von den Pflichten des § 41 FPackV sind möglich:

- § 41 Abs. 1: Die Einhaltung der Nennfüllmenge bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung zu messen oder zu kontrollieren.
- § 41 Abs. 2: Die Einhaltung der Nennfüllmenge bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten mit einer Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche zu messen oder zu kontrollieren.
- § 41 Abs. 3: Im Rahmen der Messungen oder Kontrollen der Füllmengen allgemein anerkannte Messverfahren oder anerkannte statistische Grundsätze anzuwenden und hierfür Messgeräte zu verwenden, die den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.
- § 41 Abs. 4: Die Ergebnisse nach Abs. 3 aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zur jeweils folgenden behördlichen Kontrolle aufzubewahren.

Dies gilt für alle Fertigpackungen bzw. andere Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung, sowie Kennzeichnung der Stückzahl, Länge oder Fläche. Ausnahmen können beantragt werden für Fertigpackungen, vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel (insbesondere Backwaren), EG-Düngemittel, kosmetische Mittel und vorverpackte kosmetische Mittel, Verkaufseinheiten ohne Umhüllung und Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter.

Insbesondere dienen Anträge auf Befreiung von Aufzeichnungspflichten nach § 41 Abs. 4 der personellen Entlastung und werden regelmäßig positiv beschieden. Anträge zur Befreiung nach § 41 Abs. 1 bis 3 betreffen in der Regel Ausnahmefälle und sind besonders zu begründen.

Der Antrag auf Ausnahme von den Pflichten nach § 41 FPackV kann schriftlich per Post, E-Mail oder vor Ort im Rahmen von eichamtlichen Prüfungen und Kontrollen gestellt werden. Für jede Produktionsstätte ist ein eigener Antrag zu stellen. Die zuständige Behörde entscheidet insbesondere aufgrund der Ergebnisse behördlicher Kontrollen. Die Ausnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet, kann jedoch widerrufen werden, z. B. bei festgestellter Unterfüllung.

Die Kosten für eine Ausnahme richten sich nach dem Zeitaufwand, sowie den Stundensätzen der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (AllgVwKostO²).

¹ Fertigpackungsverordnung vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2504) in der aktuellen Fassung

² Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 30.12.2009 (GVBl. I 2009 S. 763) in der aktuellen Fassung



Antrag auf Ausnahme von den Kontroll- und Dokumentationspflichten gemäß § 41 Fertigpackungsverordnung (FPackV):

Produktionsstätte / Stempel	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Telefonnummer	
Kontaktperson, ggf. E-Mailadresse	
Antrag auf Ausnahme von:	<input type="checkbox"/> § 41 Abs. 1 FPackV <input type="checkbox"/> § 41 Abs. 2 FPackV <input type="checkbox"/> § 41 Abs. 3 FPackV <input type="checkbox"/> § 41 Abs. 4 FPackV
Produktgruppen *:	

* z.B. Vorverpackte Wurstwaren / Fleischwaren / Honig / ... mit der Nennfüllmenge XXX Gramm

Auf Grundlage des § 41 Abs. 5 FPackV beantrage ich die Befreiung von den oben genannten Kontroll- und Dokumentationspflichten des § 41 FPackV für die aufgeführten Erzeugnisse. Mir ist bekannt, dass der Gestattungsbescheid kostenpflichtig ist.

Ich versichere, dass auf den Fertigpackungen nicht das e-Zeichen aufgebracht wird und diese überwiegend von Hand hergestellt werden.

Name und Funktion: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____